Deutsches
Patent- und Markenamt

Industriebesprechung des Deutschen Patent- und Markenamtes am 15. November 2012

Neues aus der Hauptabteilung 4
(Verwaltung und Recht)

Dr. Regina Hock
Deutsches Patent- und Markenamt

Überblick

1. Dritte Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen

2. Patentanwalts- und Vertreterwesen

3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Online-Akteneinsicht

Änderung der Schutzrechtsverordnungen

- **Erleichterungen für fremdsprachige Anmeldungen, § 15 MarkenV**

  - Bei fremdsprachigen Anmeldungen wird die Frist zur Einreichung einer deutschen Übersetzung der Anmeldung auf 3 Monate ab dem Anmeldetag verlängert.

  - Neue Rechtsfolge bei fehlender Übersetzung:
    Die Anmeldung gilt als zurückgenommen (statt: „gilt als nicht eingereicht“). Der Anmeldetag bleibt somit als prioritätsbegründend erhalten.

Änderung der Schutzrechtsverordnungen

- **Änderungen hinsichtlich der Klassifikationen**

  - Änderung der Bekanntmachung der Klassifikationen
    - Nizza Klassifikation (§ 19 MarkenV)
    - Locarno Klassifikation (§ 8 Abs. 1 GeschmMV)

    → zukünftig Bekanntmachung im Bundesanzeiger, die Anlagen zur Marken- und Geschmacksmusterverordnung entfallen

  - gleichzeitig Umsetzung der in der letzten Sitzung des Sachverständigenkomitees beschlossenen Änderungen der Nizza Klassifikation

Änderung der Schutzrechtsverordnungen

- **Weitere Änderungen**

  - Neuregelung des Nachweises der Zeichnungsbefugnis für Angestellte eines anmeldenden Unternehmens, § 4 Abs. 6 PatV
    → Nachweis nur noch auf Aufforderung

  - Klarstellung hinsichtlich der Anmelderangaben: Ist der Anmelder eine natürliche Person, muss dessen Privatanschrift (Wohnsitzadresse) angegeben werden, § 5 Abs. 1 Nr. 3 MarkenV und § 5 Abs. 1 Nr. 3 GeschmMV

Patentanwalts- und Vertreterwesen

1. Dritte Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen

2. **Patentanwalts- und Vertreterwesen**

3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Online-Akteneinsicht

Patentanwalts- und Vertreterwesen

Zwei Wege zum Beruf des Patentanwalts:

1. Dreijährige PA-Ausbildung, dann Prüfung
   Voraussetzungen: Studium an einer **wissenschaftlichen Hochschule** und einjährige praktische technische Tätigkeit, (= § 6 PAO)

2. Unmittelbare Zulassung zur Prüfung (= § 158 PAO)
   Voraussetzungen: Studium an einer **wissenschaftlichen Hochschule, Ingenieurschule oder gleichwertigen Lehranstalt** und 10-jährige Berufstätigkeit als Patentsachbearbeiter in der Industrie oder in einer Kanzlei (= § 158 Abs. 1 PAO)

Patentanwalts- und Vertreterwesen

- Die Auslegung des Begriffs der wissenschaftlichen Hochschule orientiert sich am **Normzweck** des § 6 Abs. 1 PAO.

- Um das Naheliegen einer Erfindung für den Durchschnittsfachmann zutreffend bewerten zu können, bedarf es eines **im Vergleich zum Durchschnittsfachmann überlegenen Verständnisses**.

- Ein solches Verständnis gewährt nur die **grundlagenorientierte Ausbildung** an einer Universität oder Technischen Hochschule, bei der das Promotionsrecht Ausdruck der über die Anwendungsbezogenheit hinausgehenden wissenschaftlichen Durchdringung ist.

- **Verfassungsrechtliche Erwägungen** nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 (Freiheit der Wissenschaft) und Art. 12 Abs. 1 GG (Freiheit der Berufswahl) stehen dieser Auslegung nicht entgegen.

Patentanwalts- und Vertreterwesen

Urteil des OLG München vom 27. September 2012
(*nicht rechtskräftig*):

„Als wissenschaftliche Hochschulen i.S.d. § 6 Abs. 1 PAO sind nur Universitäten und Technische Hochschulen mit Promotionsrecht anzusehen.“

Deshalb weiterhin keine Zulassung nicht promovierter Fachhochschul-Absolventen zur Patentanwaltsausbildung nach § 6 Abs. 1 PAO.

Online-Akteneinsicht

1. Dritte Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen

2. Patentanwalts- und Vertreterwesen

3. **Rechtliche Rahmenbedingungen der Online-Akteneinsicht**

Online-Akteneinsicht
Grundlagen

- **Rechtliche Grundlage: § 31 Abs. 3a, 3b PatG-E**

  (3a) Soweit die Einsicht in die Akten jedermann freisteht, kann die Einsichtnahme bei elektronischer Führung der Akten auch über das Internet gewährt werden.

  (3b) Die Akteneinsicht nach den Absätzen 1 bis 3a ist ausgeschlossen, soweit eine Rechtsvorschrift entgegensteht oder soweit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes offensichtlich überwiegt.

Online-Akteneinsicht Grundlagen

- Umfang der Online-Akteneinsicht:
  - Ziel: möglichst umfassendes Bild vom Stand der Akte ermöglichen
  - Grenzen: § 31 Abs. 3b PatG-E:
    - **Nichtpatentliteratur** wegen entgegenstehender Urheberrechte
    - **Sensible persönliche Informationen** wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen.

Nichtpatentliteratur

- Nichtpatentliteratur (NPL) ist grundsätzlich urheberrechtlich geschützt.
- Vervielfältigungen bedürfen einer urheberrechtlichen Erlaubnisnorm oder der Zustimmung des Rechteinhabers.

Online-Akteneinsicht NPL

Akteneinsicht

- Urheberrecht sieht keine Sonderregelung für Akteneinsicht vor.
- NPL wird weder in der Online-Akteneinsicht angezeigt, noch können Ausdrucke der NPL verschickt werden.
- Quelle/Fundstelle der NPL wird im DPMAregister angezeigt. Bezug von NPL möglich über Bibliotheken, Dokumentenlieferdiensten etc.

Online-Akteneinsicht Datenschutz

- Datenschutz: Interessenabwägung
  - § 31 Abs. 3b PatG-E:

    „*Die Akteneinsicht nach den Absätzen 1 bis 3a ist ausgeschlossen, […] soweit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes offensichtlich überwiegt.*“
  - Abwägung zwischen dem Recht auf freie Akteneinsicht einerseits und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen andererseits (informationelle Selbstbestimmung).
  - Überwiegen Interessen der Betroffenen offensichtlich, wird die Information <u>nicht</u> im Rahmen der Online-Akteneinsicht freigegeben.

Online-Akteneinsicht
Datenschutz

- Datenschutz:
  Beispiele für „gesperrte“ Akteninhalte

  - Gesundheitsdaten: Atteste/Gutachten, die im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags vorgelegt werden

  - Informationen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Verfahrenskostenhilfe

Online-Akteneinsicht Datenschutz

- Datenschutz: Umsetzung der rechtlichen Vorgaben
  - ganzes Dokument **komplett sperren**
    oder
  - sensible Passagen **schwärzen**
- Neben Online-Akteneinsicht bleibt herkömmliche Akteneinsicht auf Antrag ebenfalls möglich

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!